

BGer 6B 704/2007 vom 24. November 2007

Bundesgericht, 2007-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_704_2007

FR: TF 6B 704/2007 du 24 novembre 2007

IT: TF 6B 704/2007 del 24 novembre 2007

Regeste

Einstellung des Strafverfahrens und Anordnung einer Massnahme nach Art. 63 StGB | Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Im angefochtenen Entscheid wurden eine gegen den Beschwerdeführer geführte Strafuntersuchung infolge Schuldunfähigkeit eingestellt und eine ambulante Massnahme nach Art. 63 Abs. 1 StGB angeordnet. Aus den vom Beschwerdeführer erwähnten Bestimmungen der BV lässt sich nichts in Bezug auf die Frage der ambulanten Behandlung herleiten. Die Behauptung, der angefochtene Entscheid sei aus der Kumulation einer Menge von Fehlern entstanden, genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 bzw. 106 Abs. 2 BGG nicht. Der Beschwerdeführer war im vorinstanzlichen Verfahren amtlich verteidigt, weshalb auf seine Rüge, er habe keinen Anwalt erhalten, von vornherein nicht einzutreten ist. Und schliesslich ergibt sich aus der Beschwerde nicht, welche Pflichtverletzungen dem amtlichen Verteidiger angelastet werden könnten. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Da der Beschwerdeführer mittlerweile behandlungseinsichtig ist (angefochtener Entscheid S. 8 unten), kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.